

Datenschutzbericht 2012-2014

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Inhaltsverzeichnis

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Gießen	3
1. 1. Zur Person des behördlichen Datenschutzbeauftragten	3
1. 2. Ausgewählte Fort- und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten in den Jahren 2012-2014	3
1. 3. Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten	4
2. Datenschutz in der Verwaltung	4
2.1. Anfragen	5
2.1.1. Anfragen der Behördenleitung, aus den Fachämtern und/oder einzelner MitarbeiterInnen	5
2.1.2. Anfragen aus dem externen Bereich (BürgerInnen/Institutionen)	15
2.2. Vorabkontrolle/Verfahrensverzeichnisse nach §§ 6 und 7 HDSG	16
2.3. Mitarbeit an Projekten	16
3. Schlussbemerkung	16

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Gießen

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 30. Januar 1986 hat der/die behördliche Datenschutzbeauftragte den städtischen Gremien über seine/ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Zusammenfassung der Berichte für die Jahre 2012-2014 erfolgt wie bereits in früheren Jahren aus prozessökonomischen Gründen. Auf die Schlussbemerkung wird verwiesen.

Die Berichterstattung hat sich an datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu orientieren. Entsprechend erfolgt in dieser Berichterstattung eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen aus den Jahren 2012-2014. Eine Darstellung personenbezogener oder sozial sensibler Daten erfolgt nicht. Auf die Arbeitspapiere des Datenschutzbeauftragten wird verwiesen.

1.1. Zur Person des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung des Unterzeichners zum behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgte mit Wirkung vom 01.03.2009 durch den Magistrat. Durch das Ausscheiden von Herrn Wolfgang Panz (31.12.2014) ist die Funktion des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bis zur Nachbesetzung vakant.

1.2. Ausgewählte Fort- und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten in den Jahren 2012-2014

- Teilnahme der Datenschutzbeauftragten/bzw. des Vertreters an dem Arbeitskreis der städt. Datenschutzbeauftragten der Hess. Städte über 50.000 Einwohner. Wie bereits seit 1990 tagten die städtischen Datenschutzbeauftragten der Hess. Städte über 50.000 Einwohner auch in den Jahren 2012-2014 jeweils zweimal.
- Technikunterstützter Datenschutz - Einsatz durch WEKA-Software
- Datenschutzschutztag Gießen an der THM
- Teilnahme am Arbeitskreis Korruptionsprävention Mittelhessen

Es erfolgt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten über regelmäßige schriftliche und mündliche Kommunikation.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

1.3. Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte sind unmittelbar der Leitung der Behörde zu unterstellen. Dies trägt der besonderen Position des/der Datenschutzbeauftragten Rechnung und ermöglicht den direkten Kontakt zur Leitung der Behörde ohne Einhaltung eines sonstigen Dienstweges.

Das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) benennt als Aufgaben der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten insbesondere

- das Hinwirken auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- die Unterstützung der Behörde bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses (§ 6 Abs. 1 HDSG)
- die Überprüfung der Vorabkontrolle bei Einsatz oder Änderung von Verfahren und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7 Abs. 1 HDSG)
- die Unterrichtung der Beschäftigten über Vorschriften für den Datenschutz
- die Führung des Verfahrensverzeichnisses und die Bereithaltung zur Einsicht.

2. Datenschutz in der Verwaltung

Die Berichtsjahre 2012-2014 waren geprägt durch Änderungen in den Rechtsgrundlagen aber auch in der Rechtsprechung zum Datenschutz. Die Änderungen wurden in der Aufgabenumsetzung berücksichtigt. Auf die Tätigkeitsberichte 2012 ff. des Hessischen Datenschutzbeauftragten und das HDSG wird verwiesen.

Die Vorgänge, mit denen sich der Unterzeichner als behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Gießen in den Berichtsjahren 2012-2014 befasste, sind zahlreich und hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragestellungen vielseitig. Eine vollzählige Aufstellung erübrigt sich an dieser Stelle. Die Unterlagen über die bearbeiteten Vorgänge sind in den Arbeitspapieren des Datenschutzbeauftragten abgelegt.

Im Wesentlichen ist die Aufgabenwahrnehmung in 3 Kategorien zu unterteilen:

- **Anfragen**
- **Vorabkontrolle/Verfahrensverzeichnisse**
- **Mitarbeit in Projekten**

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

2.1. Anfragen

2.1.1. Anfragen der Behördenleitung, aus den Fachämtern und/oder einzelner MitarbeiterInnen

Im Lauf der Berichtsjahre kam es zu zahlreichen datenschutzrechtlichen Anfragen der Behördenleitung, aus den Fachämtern und/oder einzelner MitarbeiterInnen. Diese wurden in Einzelgesprächen oder mit entsprechendem Schriftverkehr abgearbeitet.

Einige ausgewählte Vorgänge aus den Berichtsjahren 2012-2014 und die Ergebnisse der datenschutzrechtlichen Bewertungen werden nachfolgend aufgezeigt.

▪ Einrichtung von Heim- und Telearbeitsplätzen/mobile Arbeitsplätze (2012 ff.)

Hierzu war wie in den Berichtsjahren eine Anzahl von Anträgen auf entsprechende Einrichtung solcher Arbeitsplätze bei der Universitätsstadt eingegangen.

In den Berichtsjahren wurden für verschiedene MitarbeiterInnen solche Arbeitsplätze eingerichtet. Mit den Bediensteten wurden bezüglich der Einhaltung der Datengeheimnisse im häuslichen Bereich entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen.

Durch den Datenschutzbeauftragten erfolgte vorab ein Hausbesuch. Hierbei wurde ebenfalls festgelegt, dass die mit den Bediensteten geschlossene vertragliche Vereinbarung aus datenschutzrechtlicher Sicht konsequent einzuhalten ist. Häusliche und damit datenschutzrechtlich relevante Änderungen sind entsprechend mitzuteilen. Eine Überprüfung der häuslichen Verhältnisse ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten möglich.

Die vertraglichen Vereinbarungen wurden mit dem Haupt- und Personalamt sowie weiteren Beteiligten (z. B. Personalvertretung, Frauenbeauftragte) abgestimmt. Die Zustimmung des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

▪ **Panoramaaufnahmen aus Kfz in Gießen (2012)**

Hier war die Problematik an den behördlichen Datenschutzbeauftragten herangetragen worden, ob und dann in welcher Weise Videoaufnahmen bzw. Panoramaaufnahmen aus Kfz, so z. B. zur Erstellung von visuellen Straßenkatastern innerhalb der Stadt zulässig sein könnten.

Hierbei handelt es sich bei der in Rede stehende Firma um einen Anbieter, der hochwertige 360°-Panoramabilder, mit deren Hilfe Anwender visuell erzeugtes Bildmaterial als objektive Darstellung von realen städtischen und ländlichen Umgebungen auf ihrem Computer aufrufen können erstellt. Mit diesem zeitnah und zuverlässig hergestellten Bildmaterial sind z. B. Städte und Gemeinden in der Lage, realistische Darstellungen der Wirklichkeit auf ihren Computern zu nutzen.

Da die in Rede stehende Firma hauptsächlich für Städte und Gemeinden sowie für andere öffentliche Auftraggeber arbeitet, die das gewonnene Bildmaterial für ihre vielfältigen Aufgaben einsetzen, wurden die hierfür bereits existierenden datenschutzrechtlichen Zertifikate angefordert und ausgewertet.

Bei der Universitätsstadt Gießen war darüber hinaus zu klären, welche auch bürger- und kommunalpolitischen Effekte zu berücksichtigen sein könnten, zumal z. B. im Zusammenhang mit „Google-Street-View“ auch in der täglichen Berichterstattung in den Medien hierzu zum Teil kontrovers berichtet wurde.

Solche Fragestellungen hatten demzufolge die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bereits seit längerem beschäftigt. Daher war bei der Anfrage die dabei entwickelte, grundsätzliche Sichtweise in der Entscheidung als behördlicher Datenschutzbeauftragter zu berücksichtigen.

Im Ergebnis war festzustellen, dass solange nicht beabsichtigt ist, die Aufnahmen zu veröffentlichen und im Hinblick darauf, dass Gesichter und Autokennzeichen unkenntlich gemacht werden, keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Erstellung dieser Panoramaaufnahmen bestehen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

▪ **Umstellung in der Kämmerei auf SEPA (2013)**

Im Rahmen der vorgeschriebene Umstellung auf SEPA (Single Euro Payments Area) bei der Stadtverwaltung Gießen wurde der behördliche Datenschutzbeauftragte in das Verfahren eingebunden und um datenschutzrechtliche Würdigung der Umstellung gebeten. Vorrangig ging es hierbei um die Datensicherheit bei der Übermittlung großer Datenmengen und dem Datenaustausch zwischen der Kämmerei und der ekom 21.

Hierzu wurde zusammenfassend unter Bezug auf §§ 3, 16 und 34 HDSG festgestellt, dass gegen eine anonymisierte Form der Übermittlung aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

▪ **Projekt „Little Bird“ (2013)**

Die Stadt Gießen beabsichtigte, im Jugendamt die Software "Little Bird" mit einem Online-Zugang einzusetzen. Mit dieser Softwarelösung soll eine interaktive E-Government-Lösung für die Suche, Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten in der Stadt Gießen etabliert werden. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Optimierung der Anmelde- und Vergabeverfahren von Betreuungsangeboten
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Unterstützung Alleinerziehender
- Planungssicherheit für die Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder auch längerfristig und beim Übergang von einer Betreuungsform in die nächste sicherstellen wollen.
- Die Sicherstellung von aussagekräftigen Informationen über die derzeitige und zukünftige Betreuungssituation in Gießen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte wurde in das Projekt und die dazu durchgeführten Verfahrensschritte eingebunden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem HDSB ist erfolgt. Von diesem wurde in einer anderen hessischen Stadt die Einführung dieses Verfahrens begleitet und mit der Bewertung abgeschlossen, dass das Projekt datenschutzrechtlich vom HDSB mitgetragen wird.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Ein Aspekt war hierbei auch die Würdigung einer schriftlich erforderlichen Einverständniserklärung im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Übermittlung von Daten zwischen TP-Personen, Kinderbetreuungseinrichtung und Jugendamt.

Da die Universitätsstadt Gießen den Einsatz von Little Bird und die Anwendung der genannten Einverständniserklärung umsetzen wollte, wurde der HDSB nach dessen Einschätzung befragt. Unter Hinweis auf die analoge Beachtung und Einhaltung der vorgetragenen datenschutzrechtlichen Vorgaben auch bei der Universitätsstadt Gießen (u. a. Erstellung eines Verfahrensverzeichnis; Vorabkontrolle; Beachtung deren Rechtsgrundlagen bei der Kooperation mit freien Trägern) wurde diese Vorgehensweise durch den HDSB mitgetragen.

Demzufolge wurde durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Umsetzung des Projektes in Gießen ebenfalls zugestimmt.

▪ Übersendung von Jugendhilfeakten an das Finanzgericht (2014)

An den behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde die Frage gerichtet, ob und unter welchen Bedingungen Akten des Jugendamtes an außerhalb der Behörde tätige Institutionen (hier: Finanzgericht) übersendet werden können bzw. müssen.

Zu rechtlichen Abstimmung wurde die Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt aufgenommen. Da es sich hier um eine spezialgesetzlich geregelte Aufgabenwahrnehmung mit eigenen datenschutzrechtlichen Anforderungen handelt, sind hier die Vorgaben des HDSG nachrangig.

Nach Abstimmung mit dem Rechtsamt obliegt es daher dem Jugendamt, ob die Originalakte an das Finanzgericht zur Einsicht geschickt wird. Die Originalakte ist nur unter engen Voraussetzungen in vollständiger Form weiterzuleiten, wobei die nicht sachverhaltsrelevanten Teile geschwärzt werden können.

Unter Berücksichtigung des Vorgaben nach den §§ 67 ff. SGB X wurde empfohlen, dass dem Finanzgericht daher nur die für den Sachverhalt notwendigen Unterlagen (Teile) im Original übersendet werden.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

▪ Aussagen des Jugendamtes in städtischen Gremien bzw. auf Anfragen von Stadtverordneten (2014)

Ausgangspunkt der Frage an den behördlichen Datenschutzbeauftragten war, ob und unter welchen Bedingungen Anfragen aus den städtischen Gremien, die sich auf konkrete Leistungsempfänger bzw. Vertragspartner (hier: Träger) beziehen, beantwortet werden müssen.

Hierzu ist eine Stellungnahme erarbeitet worden. In dieser wurden die durch das Jugendamt genannten Bedenken zu der geforderten, namentlichen Nennung des jeweiligen Trägers/der jeweiligen Person und der Höhe der gezahlten Gelder für die Einzelfallhilfen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ datenschutzrechtlich beurteilt.

Da durch die Beantwortung der Anfrage möglicherweise sozialdatenschutzrechtlich unzulässige Rückschlüsse auf Geschäftsbeziehungen und Finanztransaktionen mit Vertragspartnern der Stadt (Stichwort: Weitergabe/Übermittlung von Sozialdaten), aber auch deren interne Finanzierungs- und auch Kostenkalkulationen (Stichwort: Weitergabe/Übermittlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) erfolgen könnten, wurde die ungeschützte Auskunftserteilung datenschutzrechtlich als bedenklich beurteilt.

Um Konflikte auszuschließen, wurde empfohlen, entsprechend zu prüfen und damit abzuwägen, ob und wie weit das bestehende und geltend gemachte Auskunftsrecht der Stadtverordneten gegenüber diesen sozialdatenschutzrechtlichen Aspekten zurückzustehen hat.

Im Rahmen dessen Zuständigkeit und in Ausübung des zur Verfügung stehenden Ermessens war unter Beachtung des Datenschutzrechts nach den Vorschriften des SGB (hier: § 35 SGB I, aber auch §§ 61 ff. SGB VIII und 67 ff. SGB X) somit durch das Jugendamt festzulegen, welche Sozialdaten zunächst ohne erkennbaren Verstoß gegen die zu beachtenden spezialrechtlichen Vorgaben weitergegeben werden sollen. Hierbei ist in diesem Segment der Schutz personenbezogener Sozialdaten bzw. diesen gleichgestellten Daten bei der Erhebung und Verwendung besonderes zu betonen.

Des Weiteren war in dem genannten Sachverhalt davon auszugehen, dass keine einzelfallbezogene Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe/Übermittlung der gewünschten Daten vorliegt. Diese Anforderung kann jedoch nicht in jedem Einzelfall vorab berücksichtigt werden.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Im Schriftsatz wurde weiterhin durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten darauf hingewiesen, dass das Datenschutzrecht, aber auch die Vorschriften der genannten SGB die (eingeschränkte) Weitergabe/Übermittlung von Daten aber auch nicht grundsätzlich verbieten.

Käme das Fachamt daher zu dem Schluss, eine (eingeschränkte) Weitergabe/Übermittlung durchführen zu wollen, sollte sich darauf beschränkt werden, die Daten so aufzuarbeiten, dass diese z. B. anonymisiert oder ausgedrückt in absoluten Zahlen, die keinen Rückschluss auf die Einzelvorgänge oder Einzelpersonen ermöglichen, erteilt werden.

Hierzu wurde empfohlen, diese Informationen dann z. B. in nichtöffentlicher Sitzung weiterzugeben. Ein völliger Verzicht auf eine Weitergabe/Übermittlung wäre im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zu entscheiden.

▪ Fernsehdokumentation über den Einsatz von Rettungshubschraubern (2014)

Zu einer Anfrage eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders, der eine filmische Berichterstattung über den Einsatz von Rettungshubschraubern erstellen wollte, wurde der behördliche Datenschutzbeauftragte um eine datenschutzrechtliche Einschätzung gebeten.

Hintergrund der Anfrage war die Tatsache, dass bei den Dreharbeiten die Kommunikation der Besatzung des Rettungshubschraubers mit der Leitstelle aufgezeichnet und ggf. bei der Ausstrahlung verwendet werden sollte, um eine möglichst nahe und authentische Dokumentation der täglichen Arbeit aufzuzeigen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Reportage und den ggf. vorgesehenen Mitschnitten der Gespräche zwischen der Besatzung des Hubschraubers und der Leitstelle wurden nach Rücksprache mit dem HDSB nachfolgende Hinweise weitergeleitet:

(Auszug):

„...1. Unter Hinweis auf die Vorgaben des HDSG verweise ich auf § 17 Hessisches Rettungsdienstgesetz. Dieses macht Ausführungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der genannten Tätigkeit im Rettungsdienst.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

2. Generell wäre die vorherige Zustimmung der Betroffenen zur Aufzeichnung der Gespräche einzuholen.

3. Die im Anschluss vorgesehene Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt von Gesprächen muss nicht nur anonymisiert werden; es muss vor einer dann ggf. vorgesehenen Ausstrahlung dieser Aufzeichnung bzw. Mitschnitte auch klargestellt werden, dass der Anspruch der Patienten, aber auch der MitarbeiterInnen auf Wahrung der Persönlichkeitsrechte beachtet wird.

4. Somit hat auch die Stadt hinsichtlich einer möglichen Imagewirkung darauf zu achten, dass vor einer Ausstrahlung festgestellt werden kann, ob z. B. aus den Aufzeichnungen bzw. Mitschnitten personifizierbare Rückschlüsse auf das Verhalten oder die fachliche bzw. inhaltliche Würdigung von Aussagen der Hubschrauberbesatzung oder von Beschäftigten der Stadt möglich sein könnten.

5. Aufgrund der vom öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ausgesprochenen, schriftlichen Zusicherung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben würde es sich anbieten, den ursprünglichen Funkverkehr mit einer gesprochenen Zusammenfassung (Kommentierung) zu überlagern und die entsprechend vorgesehene Dokumentation vorab der Stadt zur Freigabe zuzuleiten...“.

Die entsprechenden Vorgaben wurden auskunftsgemäß beachtet.

▪ **Vorgesehene Befragung zum Demografischen Wandel im Stadtreinigungs- und Fuhramt (2014)**

Im Zusammenhang mit der immer stärker werdenden Arbeitsbelastung innerhalb des Stadtreinigungs- und Fuhramtes war beabsichtigt, über eine interne Personalbefragung Informationen zur demografischen Situation und perspektivischen Personalentwicklung herauszuarbeiten. Diese sollten das erklärte Ziel verfolgen, rechtzeitig durch Personalzuführungen die Aufgabenwahrnehmung auch künftig sicherzustellen. Da nach Auskunft der Amtsleitung die dort beschäftigten Personengruppen hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, führt insbesondere der Außendienst mit zunehmendem Alter auch zu krankheitsbedingten Ausfällen. Dies hat in der Folge Auswirkungen auf die Personaleinsatzplanung, da es dann zu Versetzungen in den Innendienst kommt, was zu Engpässen führt. Folglich sind rechtzeitige Personalzuführungen zur Durchführung der Aufgaben vor allem in dem Außendienstbereich erforderlich.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Zu diesem Zweck sollten über die Befragung auch Daten erhoben werden, die erkennbar personenbezogen sind.

Der in Rede stehende Fragebogen wurde mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Der Fragebogen sollte aussagegemäß im Stadtreinigungsamt nach einer umfassenden Einführungsveranstaltung eine begrenzte Zeit offen ausgelegt werden.

Die Fragebögen sollten danach anonymisiert zentral gesammelt und dabei zur Bildung von Clustern an die zuständige Personalverwaltung weitergegeben werden. Für die Auswertung sollten nur Personengruppen herangezogen werden, die mindestens aus 6 Personen bestehen.

Eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung konnte hierbei jedoch nicht abgegeben werden.

Widersprüchlich schien, dass einerseits mit anonymisierten Daten gearbeitet werden soll, andererseits aber die Erhebung durch persönliche Befragung der Mitarbeiter (freiwillig) ergänzt werden soll. Wie diese Daten zusammengeführt werden sollen, um daraus ein konsistentes Ergebnis zu erstellen, sollte demzufolge an den behördlichen Datenschutzbeauftragten berichtet werden.

Die Auswertung der Fragebögen und das Ergebnis der Befragung liegen dem behördlichen Datenschutzbeauftragten noch nicht vor.

▪ **Digitalisierung von Grabsteinen auf Giessener Friedhöfen (2014)**

Die Anfrage an den behördlichen Datenschutzbeauftragten hatte zum Ziel, eine datenschutzrechtliche Einschätzung zu dem genannten Projekt einzuholen.

Als Zweck dieser visuellen Grabsteinarchivierung wurden vorrangig der Erhalt und die Dokumentation von Grabanlagen, die nach Ablauf der 25-Jahresfrist nicht mehr durch Angehörige gepflegt wurden und denen die Einebnung droht benannt.

Hierzu wurden in einem Schreiben an das zuständige Fachamt mitgeteilt, dass es zu dieser Vorgehensweise unterschiedliche datenschutzrechtliche Sichtweisen gibt.

(Auszug):

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

„...Vor allem ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob der Datenschutz auch für Verstorbene gelten kann und ob die Bestimmungen des datenschutzrechtes, und zwar sowohl des BDSG als auch des HDSG, auch für Verstorbene gelten, streitig ist.

Die h. M. geht davon aus, dass z. B. das BDSG eine lebende Person voraussetzt. Unstreitig fehlt zwar im BDSG eine ausdrückliche Regelung (der Gesetzgeber konnte seinerzeit nicht damit rechnen, dass Grabsteine mit den Daten Verstorbener im Internet veröffentlicht werden), gleichwohl will das BDSG die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen schützen.

Zu diesem Zweck gewährt es ihm Rechtspositionen, die eine aktive Teilnahme am Verarbeitungsprozess ermöglichen („...das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG erlischt jedoch mit dem Tode...“). Daher ist auch eine entsprechende Ausdehnung der Vorschriften des BDSG nicht gerechtfertigt (Simitis, BDSG, S. 307). In der Folge wird gemeinsam mit dem Persönlichkeitsrecht auch das Recht auf die „informationelle Selbstbestimmung“ erlöschen.

Allerdings gelten spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen, etwa aus dem Arzt- und Steuerrecht weiter und auch solche, die Rückschlüsse auf lebende Personen ermöglichen, wie etwa Angaben über erbliche Krankheiten u.ä..

Die Daten der Verstorbenen werden damit gleichwohl nicht schutzlos. Dem BGH und der sog. „Mephisto“ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nach, lässt sich die Dauer des postmortalen Persönlichkeitsschutzes nicht generell festlegen. Sie hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei wird es neben der Intensität der Beeinträchtigung vor allem auf die Bekanntheit und Bedeutung des wie in diesem Fall durch künstlerisches Schaffen geprägten Persönlichkeitsbildes ankommen. Das Schutzbedürfnis schwindet in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt (BGH in der Entscheidung zu dem Künstler Nolde).

Das sog. postmortale Persönlichkeitsrecht setzt jedoch die unerlaubte kommerzielle Ausbeutung von Verstorbenen voraus oder den Missbrauch von Daten der Verstorbenen. Das dürfte in dem Fall der abfotografierten Grabsteine beides nicht einschlägig sein, jedenfalls solange „Trauerfristen“ eingehalten werden, welche bspw. im Falle von Kindergrabsteinen gleichwohl deutlich länger als ein Jahr sein sollten...“.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Im Ergebnis wurde hier festgestellt, dass unter Abwägung dieser Faktoren eine datenschutzrechtlich abschließende Entscheidung noch nicht getroffen werden kann, da der Zweck dieser Digitalisierung noch konkreter zu definieren war.

Das Fachamt hat über die weitere Vorgehensweise noch keinen abschließenden Bericht an den behördlichen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet.

In weiteren Sachverhalten wurde nach Prüfung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten jeweils für den Einzelfall eine entsprechende datenschutzrechtliche Würdigung vorgenommen. Hierzu gehören u. a.

- **Auftragsdatenverarbeitung in verschiedenen Sachverhalten (z. B. externe Aktenvernichtung; EurOwiG etc. (2012 ff.)**
- **Einsatz von GPS-Systemen im Außendienst beim Ordnungsamt (2012 ff.)**
- **Veröffentlichung von Namen von neugewählten Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern (2012)**
- **Datenschutzrechtliche Bewertungen zum Bürgerbegehren Landesgartenschau (2012)**
- **Videoüberwachung am Rathaus (2012)**
- **Datenschutz/Softwareeinsatz in der VHS Gießen (2012)**
- **Zustimmung zur Verwendung von Daten des Bürgerpanel (2012)**
- **Datenschutzrechtliche Zusammenarbeit mit Weiterbildungsinstitutionen (Fachhochschule, Universität Gießen) in Bezug auf die Durchführung von Erhebungen, Studien oder Befragungen im städtischen Umfeld (2013 ff.)**
- **Verfahrensverzeichnis für das neue Wirtschaftsförderungsprogramm "preConSULT" (2013)**
- **Versendung vertraulicher Daten zwischen MWB und SWG (2013)**
- **Einsatz der Webcam Gießen an der Kongresshalle (2013)**
- **Zugang zum Vollstreckungsportal im Rechtsamt (2013)**

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

- **Datenspeicherung in der Cloud (2013)**
- **Onomastikanalyse der Universitätsstadt Gießen (2014)**
- **Installation von Apps; hier: „Threema“ für iPhone, iPod touch und iPad im App Store von iTunes (2014)**
- **Sicherung und Herausgabe von mitgeschnittenen Notrufgesprächen in der Leitstelle (2014)**
- **Anträge der deutschen Rentenversicherung - Vorabkontrolle der Software „e-Antrag“ (2014)**
- **Zugriff auf Raumpläne in städtischen Schulen durch die Polizei (2014)**
- **Videoverkehrszählung durch private Unternehmen (2014)**

Die z. T. umfangreichen Unterlagen sind in den Arbeitspapieren des behördlichen Datenschutzbeauftragten abgelegt. Sie können bei Bedarf in den Räumen des behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

2.1.2. Anfragen aus dem externen Bereich (BürgerInnen/Private Institutionen)

Der Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen ist zuständig für die Belange des Datenschutzes der Stadtverwaltung. Die Bearbeitung von Anfragen aus dem privaten Bereich (BürgerInnen/Private Institutionen) kann nach diesem Verständnis nicht dem Aufgabenbereich zugeordnet werden.

Ungeachtet dessen wurde aus Gründen der Bürgerorientierung verschiedene Einzelanfragen bei Telefonaten bzw. Beratungsgesprächen bearbeitet.

Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt:

- **Videoüberwachung im privaten Bereich (z. B. im Gaststättenbereich, bei Demonstrationen oder privaten Veranstaltungen)**
- **Anfragen z. B. zur datenschutzrechtlichen Würdigung der Veröffentlichung von Informationen aus den städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) in der Presse**

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Die Anfragen wurden in Einzelgesprächen beurteilt und unter Hinweis auf die datenschutzrechtliche Zuständigkeit (z. B. nach dem BDSG) bzw. zur Beantwortung entsprechend weitergeleitet.

2.2. Vorabkontrolle/Verfahrensverzeichnisse nach §§ 6 und 7 HDSG

Die erforderlichen Sachverhalte werden im Zuge der zur Verfügung stehenden Ressourcen abgearbeitet. Auf die Schlussbemerkung wird verwiesen.

2.3. Mitarbeit an Projekten

Der Datenschutzbeauftragte wurde in den Berichtsjahren an verschiedenen Projekten der Stadtverwaltung beteiligt.

Beispielhaft können hier die Mitwirkung an der Einführung am Projekt „Little Bird“ im Jugendamt oder die Mitwirkung am Projekt „Social Media Guidelines“ durch das Stadtbüro genannt werden.

Aktuell ist der behördliche Datenschutzbeauftragte u. a. am Projekt „elektronischer Rechnungsworkflow“ beteiligt.

3. Schlussbemerkung

Um die Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte in einem erforderlichen Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, damit eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Funktion sichergestellt ist.

Hierzu zählen auch die zeitlichen Ressourcen, die wesentlich die Zeitnähe der Umsetzung der Aufgaben bestimmen.

Nach herrschender Auffassung wird für eine Kommune der Größenklasse der Universitätsstadt Gießen aufgrund der Anzahl der Beschäftigten und der Anzahl der IT-Arbeitsplätze die Umsetzung der Aufgabe in Form einer Vollzeitstelle empfohlen.

Für die Wahrnehmung der Aufgabe als Datenschutzbeauftragter und die Evaluation der Umsetzung der veranlassten Maßnahmen stehen dem Unterzeichner 25 % der täglichen Arbeitszeit zur Verfügung.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Hinzu kommt, dass seit 1.1.2015 die Funktion des stellvertretenden Datenschutzbeauftragte aufgrund des Ausscheidens des damit beauftragten Mitarbeiters bis zur Nachbesetzung vakant ist. Folglich werden dessen Aufgaben mit übernommen.

Daneben erfordert die Aufgabe als Leiter des Revisionsamtes einen nahezu vollständigen Einsatz der verfügbaren, auch zeitlichen Ressourcen.

Dies wird verstärkt durch die Tatsache, dass die Aufgabenwahrnehmung des Revisionsamtes von zahlreichen Frist- und Terminvorgaben bestimmt wird und die Verantwortung für die sachgerechte Durchführung eine unmittelbare Aufgabe des Leiters des Revisionsamtes ist. Da diese Aspekte somit von prioritärer Bedeutung sind, werden sie der Aufgabenwahrnehmung als behördlicher Datenschutzbeauftragter vorgezogen.

Insofern ist es für den Aufgabenbereich des Datenschutzes nachvollziehbar, dass eine Selektion und Konzentration auf wesentliche Sachverhalte erfolgt.

Dies gilt auch für die nun vorliegende, zusammenfassende Berichterstattung an die Gremien, die im genannten Zeitraum im Übrigen über die regelmäßige Informationen sowohl innerhalb der Behörde, als auch zeitnahe Aussagen zu datenschutzrechtlichen Sachverhalten sichergestellt war.

Entsprechend werden in eigener Zuständigkeit Prioritäten gesetzt und bestimmte Aufgaben auch zeitraumbezogen verschoben.

In den Berichtsjahren konnten demzufolge gemeinsam mit den einzelnen Fachämtern - insbesondere dem Amt für Informationstechnik und dem Haupt- und Personalamt - im datenschutzrechtlichen Bereich sehr viele und notwendige, aber dennoch nicht alle Arbeitsaufträge, auch zum Schutze der Mitarbeiter/innen der Verwaltung, formuliert und umgesetzt werden.

Nach dem Hessischen Datenschutzgesetz noch umzusetzende Maßnahmen, wie z. B. die Prüfung verschiedener, erforderlicher Verfahrensverzeichnisse und Vorabkontrollen nach §§ 6 ff. HDSG, sind z. T. in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachämtern noch abzuarbeiten.

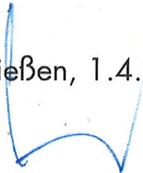
Insbesondere zu letztem Sachverhalt ist es erforderlich, dass unter Hinweis auf die vorgesehene Vorabkontrollen alle Informationen und datenschutzrechtlichen Fragestellungen den behördlichen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig erreichen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte - ebenso wie das Revisionsamt - über den geplanten Einsatz entsprechender Softwareprodukte durch die Fachämter vorab informiert wird.

Ich bedanke mich bei der Oberbürgermeisterin und den Dezernentinnen sowie allen Fachämtern für die positive Zusammenarbeit im Berichtszeitraum.

Gießen, 1.4.2015



H. Martin Lein
Behördlicher Datenschutzbeauftragter